

Unsere Position zur Steuervorlage 17

Föderale Umsetzung ohne Mehrbelastung für Mittelstand und Familienunternehmen

Unsere Position

Nach der klaren Ablehnung der USR III durch linke Kreise und Teile des bürgerlichen Lagers muss die neue Vorlage nicht nur sachlich wesentlich besser fundiert, sondern auch **mehrheitsfähig** ausgestaltet werden. Die Steuervorlage 17 (SV17) darf keine «USR III light» sein.

Swiss Family Business fordert Bundesrat und Parlament deshalb dazu auf:

Die SV17 ist mehrheitsfähig nach föderalen Prinzipien zu gestalten und umzusetzen. Eine Einheitslösung auf Bundesebene kann den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone nur in ungenügender Masse gerecht werden. Swiss Family Business empfiehlt, dass die Kantone bei der Ausgestaltung und Umsetzung der SV17 mehr Gewicht erhalten. Die Bundesgesetzgebung soll möglichst schlank ausfallen und sich auf das Nötigste beschränken. Für Mittelstand und Familienunternehmen dürfen aus der SV17 keine höhere Besteuerung resultieren. Eine Mindestbesteuerung von Dividenden wird bekämpft.

Föderale Umsetzung: Handlungsspielraum der Kantone stärken

- Die Finanz- und **Steuerautonomie der Kantone** ist zu respektieren: Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen.
- Die **Ausgangslage der Kantone** für die SV 17 ist **höchst unterschiedlich**. In den Kantonen Wallis, Aargau und Thurgau ist der Anteil der Steuererträge von Unternehmen mit Sonderbesteuerung mit weniger als 10 Prozent äusserst gering. Dieser Wert liegt in den Kantonen Waadt, Basel und Zug mit über 80 Prozent um ein Vielfaches höher. Entsprechend unterschiedlich wird die Problemlösung in den Kantonen ausfallen.
- Viele Kantone dürften wegen damit verbundener Ertragsausfälle von einer deutlichen Senkung der Gewinnsteuern absehen – womit sich auch die Problematik der Gegenfinanzierung automatisch entschärft.

Schlanke Rahmengesetzgebung durch den Bund mit max. 50 Prozent Steuerrabatt schaffen

Der Bund soll sich auf eine schlanke Rahmengesetzgebung begrenzen.

Das Bundesgesetz:

- verpflichtet die Kantone die **OECD-Konformität** bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umzusetzen;
- definiert **die zur Wahl stehenden Instrumente**,
- begrenzt den **maximalen Steuerrabatt** aus den geplanten Steuerprivilegien auf **50 Prozent**. Jede Unternehmung in der Schweiz soll künftig mit massvollen Gewinnsteuern zum Allgemeinwohl beitragen;
- regelt die Erhöhung der **Anteile der Kantone** an der direkten **Bundessteuer**.

Dividendenbesteuerung: Verfassungsrechtliche Tarifautonomie der Kantone respektieren

- Die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 BV) darf bei der Ausarbeitung der Steuerreform durch den Bund nicht angetastet werden. Der Bund verfügt lediglich über die Kompetenz zur formellen, **nicht aber zur materiellen Steuerharmonisierung**.
- Die kantonale **Dividendenbesteuerung** muss daher auch weiterhin **Sache der Kantone bleiben**. Das Vorschreiben einer kantonalen Mindestbesteuerung der Dividenden durch den Bund würde die Tarifautonomie der Kantone verletzen und wäre zudem verfassungswidrig, da es sich um eine materielle Steuerharmonisierung handelt.
- Eine Diskussion über etwaige Anpassungen der Dividendenbesteuerung kann nur in den Kantonen geführt werden. Diese handhaben die Dividendenbesteuerung aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen verschieden. Eine **Einheitslösung** auf Bundesebene wird den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone und ihren spezifischen Volkswirtschaften **nicht gerecht**.

Belastung für Mittelstand und Unternehmer nicht erhöhen

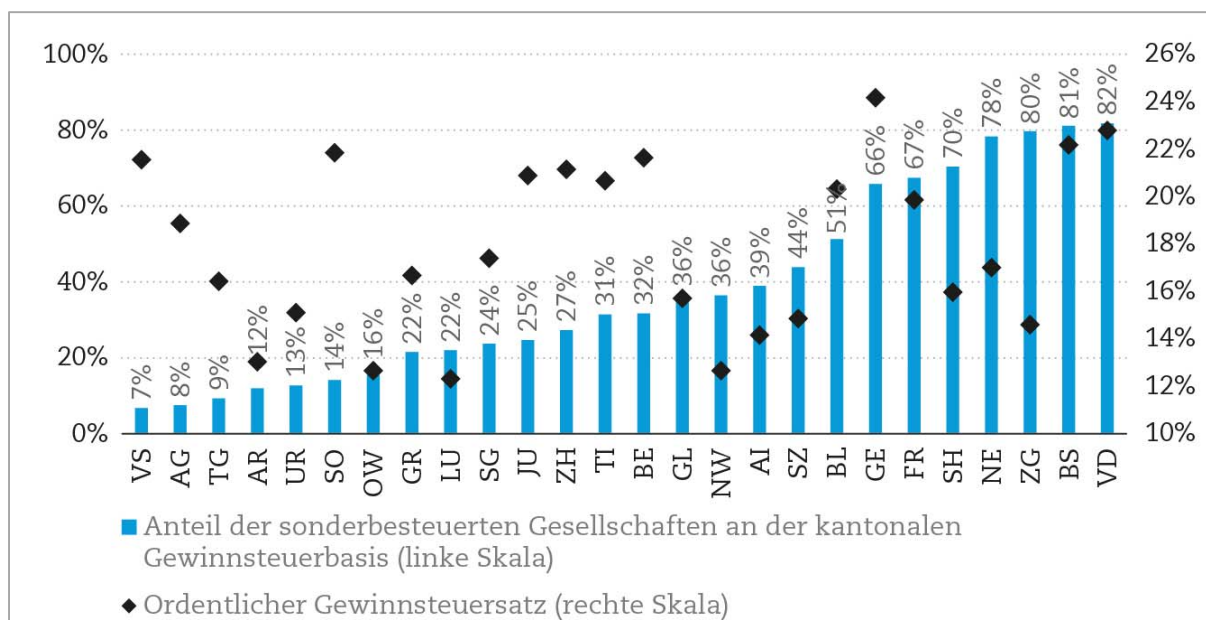
- Die Milderung der Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent ist für **Familienunternehmen elementar**. Sie **lindert die wirtschaftliche Doppelbesteuerung** von Gewinn und Dividende. Die meisten mittleren und grösseren Familienunternehmen richten eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmung die in jedem Fall anfallenden Vermögenssteuern zahlen können.
- Eine Erhöhung der Besteuerung der Dividenden auf Stufe Unternehmer lässt sich nicht ohne weiteres durch eine allfällige tiefere Besteuerung des Unternehmens ausgleichen: Ein Unternehmer muss bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung eine **höhere Dividende** ausschütten, um netto den gleichen Betrag zur Bezahlung der Vermögenssteuer zur Verfügung zu haben. Zudem führt eine Senkung der Gewinnsteuer zu einer höheren Rendite des Unternehmens, damit zu einer **höheren Bewertung des Unternehmens** und schliesslich zu höheren Vermögenssteuern des Unternehmers. Kann ein Unternehmen keine höhere Dividende ausschütten, muss der Unternehmer für die Bezahlung der Vermögenssteuer auf seine eigene Substanz zurückgreifen.. Was, wenn diese Substanz dann aufgebraucht ist?
- Gerade in Familienunternehmen führt die erhöhte Auszahlung von Dividenden zu Begehrlichkeiten von Aktionären, die nicht aktiv in der Firma arbeiten. Die Gefahr besteht, dass viel **Substanz aus der Firma abfließt**, die weder für Investitionen noch für die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verfügung steht.
- Schweizer **Familienunternehmen** sind nicht bereit, die **Zeche für die Aufhebung** der Sonderregeln zu den Statusgesellschaften zu **bezahlen**. Swiss Family Business setzt sich zur Wehr, falls aus der SV17 eine höhere Besteuerung resultieren sollte.

Mehrheitsfähigkeit entscheidend – föderale Lösungen sind nachweislich erfolgreich

- **Selbstbestimmung** fördert die Problemlösungsfähigkeit. Schreibt der Bund den Kantonen eine Lösung vor, so warten diese ab, was auf sie zukommt. Werden sie selber verantwortlich, wird die **Kreativität** gefördert und sie finden **spezifische Lösungen**, die auch **mehrheitsfähig** sind.
- Der **Kanton Waadt** hat 2016 eine Unternehmenssteuerreform durchgeführt mit einer deutlichen Senkung auf einen neuen Einheits-Steuersatz von 13,8 Prozent, verbunden mit Massnahmen zur Stärkung der Kaufkraft sozial schwächerer Schichten. Trotz des erzwungenen Referendums der Linksparteien erlangte die Vorlage an der Urne am 20.03.2106 eine überwältigende **Zustimmung von 87 Prozent**.

- Der **Kanton Schwyz** hat am 12.02.2017 eine SP-Initiative zur Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung im Kanton von 50 auf 60 Prozent deutlich mit 55,4 Prozent der Stimmen abgelehnt.

Unterschiedliche Ausgangslage der Kantone für die SV17



Quelle EFV (2015) / economiesuisse 2016

Sechs Kantone haben mit Sonderbesteuerungen in der Vergangenheit massiv „übermarktet“: In jedem einzelnen dieser Kantone fallen mehr als 2/3 aller Unternehmens-Steuererträge durch Sonderbesteuerung an. **Es kann nicht sein, dass die anderen 20 Kantone jetzt dafür die Zeche zahlen müssen.**

Über Swiss Family Business

Swiss Family Business ist eine Plattform von Familien- und inhabergeführten Unternehmen. Als Interessenorganisation vertritt sie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit die Anliegen von Familienunternehmen und zählt heute über 300 Mitglieder aus der ganzen Schweiz.

Weiterführende Informationen zu Swiss Family Business finden Sie auf der Website:

<http://www.swiss-family-business.ch>.

Zürich, im Mai 2017

Kontakt

Swiss Family Business
Postfach 2407
CH-8021 Zürich 1

Telefon +41 44 266 67 81

Fax +41 44 266 67 00

Mail info@swiss-family-business.ch